

angegeben und lautet so: „Musicalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Unterlegung eines andern Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.“ Genehmigt also die Kammer §. 8 b. in dieser Fassung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Der Bericht lautet ferner:

Wäre hiermit eigentlich die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu Ende, so muß doch die Deputation noch einmal auf dasjenige zurückkommen, was im allgemeinen Theile ihres Berichts unter c. in Bezug auf den Unterschied zwischen stehenden und wandernden Theatern gesagt worden ist. Die Majorität ist, wie oben bemerkt worden ist, dafür, daß ein solcher Unterschied nicht gemacht werde. Sie hat daher auch nicht nöthig, darüber etwas in das Gesetz aufzunehmen, weil ohne eine ausdrückliche Beschränkung dasselbe natürlich auf alle Bühnen Anwendung leidet. Die Minorität statuirt einen solchen Unterschied, und nach ihrem Antrage würde daher auch hier am Schlusse des ganzen Gesetzes, wenn die von ihr ausgesprochene Ansicht Anklang fände, noch folgende Bestimmung als

§. 8 c.

aufzunehmen sein:

„Auf die sogenannten wandernden Bühnen leidet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. Es haben daher auch dramatische Dichter und Componisten gegen derartige Bühnen kein Verbotungsrecht, noch von denselben für die auf selbigen erfolgte Aufführung ihrer Stücke irgend welche Entschädigung zu beanspruchen.“

Sollte dieser Zusatz von der Kammer angenommen werden, dann müßten aber in dem oben von der Gesamtheit der Deputation beantragten Zusätze §. 3 b. die Worte:

„und darauf, ob eine stehende oder eine wandernde Bühne in Frage ist“

in Wegfall kommen und in der nämlichen Verbindung ganz kurz vorher zwischen die Worte: „hat“ und: „des“

das Verbindungswörtchen: „und“

eingeschaltet werden.

Die Majorität der Deputation muß aber bei ihrer oben entwickelten Ansicht stehen bleiben und daher

die Ablehnung des §. 8 c.

um so mehr anrathen, als durch denselben eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit vor dem Gesetze entstehen würde.

(Staatsminister v. Nositz-Wallwitz tritt ein.)

Abg. Sachße: Meine Anträge, die ich gestern gestellt habe, könnten hier zur Berücksichtigung kommen, wenn das Minoritätsgutachten sollte abgelehnt werden. Ich spreche mich für das Minoritätsgutachten aus, welches mehr noch als meine Anträge den Theaterunternehmern gewährt, und ich finde die Gründe, welche die Majorität dafür angeführt hat, daß alle wandernde Bühnen ebenfalls dem Gesetze unterworfen werden sollen, darum nicht ausreichend, weil namentlich der Grund, es sei ohnehin noch keine Fürsorge in der Gesetzgebung für die wandernden Bühnen wahrzunehmen, in mir eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Man möchte ihnen eben darum einigen Schutz angedeihen lassen, denn sie haben ihren Nutzen für das zahlreichere Publicum, welches sich nicht in größern Städten höhere und vollkommnere Genüsse verschaffen kann.

Eben so wenig kann ich den Grund schlagend finden, daß ein Anlaß dazu nicht vorhanden wäre. Genugsam Anlaß ist darin, daß es nicht nur im Interesse der Bevölkerung außerhalb großer Städte, sondern auch im Interesse der Schriftsteller selbst liegt, die wandernden Bühnen davon auszunehmen, und zwar insbesondere, nachdem von der Kammer angenommen worden ist, daß auch nach dem Drucke der Gedichte oder Compositionen dasselbe gelte; denn dürfen wandernde Bühnen ohne Entschädigung gedruckte Stücke aufführen, so wird es nicht fehlen, daß sie sich solche Partituren und Gedichte ankaufen, es können also die Verleger derselben, wenn besonders diese Bestimmung eine weitere Verbreitung im Deutschland erlangen sollte, auf einen größern Absatz des in Druck gegebenen Werkes, sei es nun ein Gedicht oder eine Partitur, rechnen, und das kommt eben sowohl dem Verleger, als dem Dichter und Componisten zu Statten, weil dann den Letztern ein größeres Honorar gewährt werden kann.

Abg. Schäffer: Ich gehöre zur Minorität und zu deren Ansicht bestimmt mich der Umstand, den Provinzialstädten den Genuß der Kunst nicht zu schmälern und namentlich zu vermeiden, daß denselben die neuern Erzeugnisse der dramatischen Literatur nicht entzogen werden. Wie gegenwärtig die Gesetzgebung sich gestalten soll, so muß ein jeder Theaterunternehmer in Betreff der Aufführung eines dramatischen Werkes sich mit dem Autor desselben verstehen und demselben Honorar gewähren. Meiner Ueberzeugung nach wird das aber den wandernden Gesellschaften, auch wenn sie wirklich etwas höher gestellt sind, nicht immer möglich sein, wenigstens würde es denselben oftmals sehr schwer werden, neben dem übrigen Aufwande noch dem Autor für die Erlaubniß, sein Werk aufführen zu dürfen, Honorar zu verabreichen. Die Provinzialstädte würden also nach der nunmehr sich gestaltenden Gesetzgebung keine andern Stücke sehen können, als diejenigen, deren Verfasser schon seit 10 Jahren verstorben sind, mit einem Worte, sie würden nur alte, nicht neuere Stücke zu sehen bekommen. Das ist aber allerdings dem gegenwärtigen Bildungsstande der Provinzialstädte nicht angemessen, es würde vielmehr demselben geradezu widersprechen. Den Autoren wird ein großer Eintrag nicht geschehen, wenn die Ansicht der Minorität durchginge; ich wenigstens wünsche, daß den Provinzialstädten der Kunstgenuß, den ich sehr hoch schätze, nicht verkürzt werde, vielmehr ist er ihnen für die Zukunft auch noch vorzubehalten. Dies sind die einfachen Gründe, die mich bestimmen, der Minorität beizutreten.

Königl. Commissar v. Pangen: Die Regierung kann allerdings hiermit nicht einverstanden sein, und zwar aus folgenden Gründen. Erstlich würde sie in Conflict mit dem Bundesbeschlusse gerathen, denn der Bundesbeschluss unterscheidet nicht zwischen stehenden und wandernden Schauspieltruppen, sondern er disponirt ganz categorisch. Zweitens aber ist der Begriff der wandernden Bühnen gewissermaßen ein relativer, denn es kommt darauf an, was man wandernde Bühnen nennt. Wir haben Bühnen, die ein halbes Jahr an einem Orte bleiben und das andere halbe Jahr an einem andern